



TV 1952 Engelrod e.V.

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gemeinnützigkeit

Der Turnverein 1952 Engelrod e.V. (Kurz: TVE) mit Sitz in 36369 Lautertal-Engelrod verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendpflege. Er will durch seine Tätigkeit der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Errichtung hierfür erforderlicher Sportanlagen. Der Verein ist neutral hinsichtlich Partei, Konfession, Geschlecht sowie Rasse. Er bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Für den Verein ehrenamtlich Tätige können Aufwändungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans erhalten. Der Aufwändungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Es kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

§ 3 Aufnahmebestimmungen

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft ist durch formlosen schriftlichen Antrag zu beantragen.

Bei minderjährigen Personen sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter und die Bestätigung über das Einverständnis, dass die minderjährigen Personen nach ausreichender Vorbereitung auch in Wettkämpfen teilnehmen dürfen, erforderlich.

§ 4 Gebühren und Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten, er kann nach Altersgruppen gestaffelt werden. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt, sie kann von dem gleichen Organ jederzeit geändert werden. Die Beitragserhebung kann im Voraus erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über eine Stundung des Jahresbeitrages entscheiden.

(2) Über die Höhe von Gebühren entscheidet der Vorstand. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

§ 5 Wahlen

(1) Der Vorstand, der Jugendleiter, zwei Kassenprüfer und zwei Beurkunder werden in der Jahreshauptversammlung gewählt, welche jährlich jeweils im 1. Halbjahr durchgeführt werden soll.

(2) Die Abteilungsleiter, die Leiter der Ausschüsse und die Beisitzer werden in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

(3) Der Vorstand wird grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Kassenprüfer und die Beurkunder auf die Dauer von einem Jahr. Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. In besonderen Fällen ist eine Präsenzpflicht des Gewählten nicht nötig, es genügt eine schriftliche Einverständniserklärung, dass er die für ihn vorgesehene Aufgabe annimmt. Die Geschäfte müssen vom alten Vorstand so lange weitergeführt werden, bis der neue Vorstand gewählt ist. Gewählt wird der Vorstand in seiner Gesamtheit.

§ 6 Vorstand – Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Vorstand setzt sich aus sieben Vorstandsmitgliedern (Vorstandsteam) zusammen, die den Verein gemeinsam verwalten. Sie haben sich grundsätzlich an die Satzung zu halten. Bei Tagungen, Sitzungen und anderen Anlässen wird der Verein durch ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandsteams vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Die mit der Verwaltung des Vereins verbundenen Aufgaben sind auf die in § 6 Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder aufgeteilt, die diese grundsätzlich eigenverantwortlich erfüllen. Eine Einschränkung der Befugnisse ergibt sich für die in § 6 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 7 genannten Vorstandsmitglieder aus § 7. Auch Beisitzern können einzelne Aufgaben übertragen werden. ⁴Die Aufgaben sind den einzelnen Mitgliedern wie folgt zugewiesen:

1. **Vorstand für Finanzen, Zahlungsverkehr und Steuern:** Dieser Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen, die Finanzbuchhaltung, die Kassenführung und den Zahlungsverkehr.
2. **Vorstand für Hauptverwaltung und Finanzplanung:** Dieser Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung der Vereinsadresse (Geschäftsstelle), die Finanzplanung und die Leitung von Vorstandssitzungen und **Jahreshauptversammlungen** (insbesondere Aufstellung der Tagesordnung).
3. **Vorstand für Gebäudewesen und Organisation:** Dieser Vorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und Pflege der Sportstätte, die Organisation der Reinigung und insbesondere für die Mitgliederverwaltung.
4. **Vorstand für Sportgelände:** Dieser Vorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und Pflege der Außenanlage des Vereins, die Organisation von Baumaßnahmen und Erneuerungen und die Organisation von sonstigen Arbeitseinsätzen.
5. **Vorstand für Kommunikation und Koordinierung:** Dieser Vorstand ist verantwortlich für die Protokollführung, die Einladung zu Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlung, die schriftliche bzw. elektronische Korrespondenz.
6. **Vorstand für Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring:** Dieser Vorstand ist verantwortlich für die Außendarstellung des Vereins, die Berichterstattung in den Medien, die Pflege der digitalen Medien und die Gewinnung und Betreuung von Sponsoren.
7. **Vorstand für Veranstaltungen und Wirtschaftsbetrieb:** Dieser Vorstand ist verantwortlich für die Planung von Veranstaltungen und den zugehörigen Wirtschaftsbetrieb, den Dienstplan und Wirtschaftsbetrieb bei Heimspielen.

(3) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren, sofern dies aus seiner Sicht notwendig oder zweckmäßig erscheint. Die Übertragung von wesentlichen – in § 6 Absatz 2 Satz 4 Nr. 1-7 festgelegten Zuständigkeiten auf ein anderes Vorstandsmitglied bzw. mehrere andere Vorstandsmitglieder ist nur durch Änderung der Vereinssatzung möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt grundsätzlich die Überwachung der Abteilungen und Ausschüsse (§ 9). Sofern einzelnen Vorstandsmitgliedern Abteilungen oder Ausschüsse direkt zugeordnet sind, obliegt ihnen deren Überwachung. Die konkreten Zuordnungen ergeben sich aus § 9 Abs. 2.

Vorstandsmitglieder können die Tätigkeit eines Abteilungsleiters oder eines Ausschussleiters (§ 9 Abs. 1 Satz 5) auch in Personalunion ausüben.

(5) Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung beschließen, die mitunter die in § 6 Abs. 2 Satz 4 genannten Aufgabenzuweisungen und andere Abläufe konkretisiert. Die dort geregelten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten dürfen hierbei im Kern nicht verändert werden. Inhalte einer internen Geschäftsordnung müssen satzungskonform sein, d.h. gegen die in der Satzung festgelegten Bestimmungen darf nicht verstoßen werden.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichtes und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen in der nächsten Jahreshauptversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 7 Vorstand i. S. v. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Geschäftsführende bzw. vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne von § 26 BGB sind die in **§ 6 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, 2, 3 und 4** genannten Vorstandsmitglieder. Ihnen obliegt insbesondere die Überwachung der Rechnungsführung sowie des Gesamtvorstandes. Die Vertretung muss grundsätzlich durch **wenigstens zwei geschäftsführende bzw. vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder** im Sinne des Satzes 1 erfolgen.

§ 8 Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendleiter. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 9 Abteilungen, Ausschüsse, Jugendsprecher, Beisitzer

(1) Die einzelnen Sportarten sind in Abteilungen unterhalb des Vereinsvorstandes angesiedelt. Auch die einzelnen Ausschüsse sind unterhalb des Vereinsvorstandes angesiedelt. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung können weitere Abteilungen und Ausschüsse begründet werden. Die Begründung eines Ausschusses kann auch zu anderen als sportrelevanten Zwecken erfolgen (z.B. Ausschuss Wirtschaftsbetrieb).⁵ Die Abteilungsleiter und Ausschussleiter werden jeweils von der Mitgliederversammlung bestätigt (§ 5). Weitere Ausschussmitglieder können vom Vereinsvorstand bestellt werden. Die Abteilungen und Ausschüsse sind dem Gesamtvorstand, einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstandsteams nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 untergeordnet.

(2) Die Abteilungen und Ausschüsse gliedern sich wie folgt:

1. **Abteilung Herrenfußball** (dem Gesamtvorstand untergeordnet): Diese Abteilung ist zuständig für die sportliche Leitung sämtlicher Herrenfußballmannschaften (jeweils Seniorenbereich) des Vereins. Ihm obliegt insbesondere das Personalvorschlagsrecht im Rahmen der finanziellen Vorgaben des Vorstands.
2. **Abteilung Damenfußball** (dem Gesamtvorstand untergeordnet): Diese Abteilung ist zuständig für die sportliche Leitung sämtlicher Damenfußballmannschaften (jeweils Seniorenbereich) des Vereins. Ihm obliegt insbesondere das Personalvorschlagsrecht im Rahmen der finanziellen Vorgaben des Vorstands.
3. **Abteilung Leichtathletik** (dem Gesamtvorstand untergeordnet): Diese Abteilung ist zuständig für die sportliche Leitung der Leichtathletikgruppen.
4. **Abteilung Gymnastik** (dem Gesamtvorstand untergeordnet): Diese Abteilung ist zuständig für die sportliche Leitung im Bereich Gymnastik.
5. **Abteilung Reha-Sport** (dem Gesamtvorstand untergeordnet): Diese Abteilung ist zuständig für die sportliche Leitung im Bereich Reha-Sport.
6. **Veranstaltungsausschuss** (dem Gesamtvorstand untergeordnet): Dieser Ausschuss ist zuständig für die Planung und Organisation von Veranstaltungen.
7. **Wirtschaftsausschuss** (dem Gesamtvorstand untergeordnet): Dieser Ausschuss ist zuständig für die Planung und Organisation des Wirtschaftsbetriebes.
8. **Expertenausschuss** (dem Gesamtvorstand untergeordnet): Dieser Ausschuss ist zuständig für die Durchführung von Ehrungen und die Beratung in Vereinsangelegenheiten.

(3) § 6 Abs. 5 dieser Satzung gilt im Hinblick auf die Abteilungen und Ausschüsse sinngemäß.

(4) Der Vereinsjugendsprecher ist die Kontaktperson zwischen jugendlichen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand. Dieser gehört der Vereinsjugend an.

(5) Es können mehrere Beisitzer bestellt werden. Den Beisitzern kann der Vorstand einzelne Aufgaben übertragen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

§ 11 Selbstkontrahierung

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Versammlungen

(1) Jahreshauptversammlung:

In der Jahreshauptversammlung werden alle wichtigen Beschlüsse (z.B. Vorstandswahl, Pachtverträge, Kreditaufnahmen, Versicherungsverträge, Arbeiten am Sportplatz usw.) besprochen und verabschiedet. Zur Jahreshauptversammlung wird mit einer Frist von mind. 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt eingeladen. Nicht im Geltungsbereich des Gemeindeblattes wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Einladungen können auch auf elektronischem Wege erfolgen. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen zwei Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand ausreichend begründete Anträge zur Jahreshauptversammlung zulassen. Die Jahreshauptversammlung ist immer beschlussfähig; die Zahl der anwesenden Mitglieder spielt keine Rolle. Die rechtzeitige Einladung muss stattgefunden haben.

(2) Mitgliederversammlung:

Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn sie für den Verein von außerordentlicher Wichtigkeit sind.

(3) Außerordentliche Versammlung:

Eine außerordentliche Versammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt wird. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder über 16 Jahre alt ist. In dieser Versammlung können Beschlüsse gefasst sowie der Vorstand neu gewählt werden.

(4) Über sämtliche Versammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt grundsätzlich dem in § 6 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 genannten Vorstand bzw. bei dessen Verhinderung einer von der Versammlung vor Beginn zu bestimmenden Person. Niederschriften über Versammlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 - 3 sind von dem Protokollführer, mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 7 sowie zwei - im Rahmen der letzten Jahreshauptversammlung gewählten - Beurkundern zu unterschreiben. Protokolle von Vorstandssitzungen können von allen Vorstandsmitgliedern, Protokolle von Jahreshauptversammlungen von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden. Ein Anspruch auf Protokollabschriften bzw. Kopien besteht nicht.

§ 13 Stimmrecht

Stimmberechtigt bei allen Versammlungen ist jedes Mitglied ab 16 Jahre. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

§ 14 Entzug eines Amtes

Der Vorstand kann, nach Anhörung des Betroffenen, Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse durch Vorstandsbeschluss von ihrem Amt entbinden, wenn triftige Gründe vorliegen. Solche Gründe sind: unsportlicher Lebenswandel, vereinschädigendes Verhalten, kriminelles Vergehen, usw.

§ 15 Ausschluss eines Mitglieds

Mitglieder, die gegen die Satzung grob verstoßen, die das Ansehen des Vereins durch unsportliches Verhalten oder kriminelle Vergehen schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 16 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an soziale Einrichtungen des Landessportbundes Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber juristischen und natürlichen Personen nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 18 Austritt aus dem Verein

Der Vereinsaustritt hat schriftlich mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende zu erfolgen. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben. Für Verlust oder Beschädigung der im Besitz befindlichen Vereinssachen ist Ersatz zu leisten.

§ 19 Ehrungsordnung

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder nach Maßgabe einer von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Ehrungsordnung ehren.

§ 20 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- (1) Unentgeltliche Benutzung aller Einrichtungen des Vereins zu sportlichen Zwecken.
- (2) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Bei Sportunfällen sind die aktiven Mitglieder gegen Unfall von Seiten des Vereins durch den Landessportbund nach entsprechenden Richtlinien versichert. Ansprüche der Geschädigten oder deren Erben lehnt der Verein grundsätzlich ab.

§ 21 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- (1) Die Satzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- (2) Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern und weitere Mitglieder zu werben.
- (3) Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
- (4) Bei mutwilligen Beschädigungen bzw. Verlust von Vereinseigentum Schadenersatz zu leisten.
- (5) Ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 22 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. in Frankfurt am Main. Außerdem ist der Verein Mitglied von Fachverbänden derjenigen Sportarten, die im Verein jeweils ausgeübt werden.

§ 23 Datenschutzklausel

(1) Zur Wahrung und Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus den Mitgliedschaften im Landessportbund Hessen e.V. und in den Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften - insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) - personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern gespeichert, verarbeitet und genutzt.

(2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Mailadresse, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Ehrungen) auf. Diese Informationen werden in vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Als Mitglied in Sportverbänden (z. B. Landessportbund Hessen e.V., Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. usw.) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese zu melden.

Übermittelt werden dabei nur die von den Verbänden abgefragten Daten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden in der Regel zusätzlich die Adresse, Telefonnummern, Mailadresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Vorstand macht den anderen Mitgliedern gegenüber Ehrungen, Jubiläen sowie besondere sportliche Erfolge, Verdienste und Geburtstage bekannt.

(5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(6) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit: Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Sozialen Netzwerken, sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien sowie elektronische Medien.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein — abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung — nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, deren Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend § 21 Abs. 9 Satz 1 gelöscht.

(10) Soweit erforderlich bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten aus den aktuellen Datenschutzbestimmungen einen Datenschutzbeauftragten. Der Verein erlässt bei Bedarf eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Diese wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.